

Bericht des Landrats zur Kreistagssitzung am Dienstag, den 18. Juni 2019

Stabsbereich Landrat

Kompensation der Hallenbenutzungsgebühren

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport mit E-Mail vom 5. Juni 2019 von einer weiteren Genehmigung des Maßnahmentauschs „Kostenbeitrag zur Nutzung kreiseigener Sporthallen“ gegen die „Reduzierung des pauschalen Zuschusses an die Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschafts mbH“ für den Haushalt 2020 in Höhe von 400.000 EUR abgesehen. Grund hierfür sind die positiven Haushalte 2017 bis 2019 und die positiven Jahresabschlüsse des RTK 2016 bis 2018 mit deutlichen Überschüssen. Damit konnte über die vertraglich vereinbarte vierjährige Laufzeit ein Gesamtbetrag von 3,65 Mio. EUR kompensiert werden. Der Kreistagsbeschluss vom 10. Dezember 2012 zur Kompensation der Hallenbenutzungsgebühren wurde umgesetzt.

Sollte im Laufe des Jahres 2020 ein ausgeglichener Haushalt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gefährdet sein, ist der RTK angehalten, geeignete Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten.

Einführung Fachsoftware für das Beteiligungsmanagement

Der Hessische Rechnungshof hat im Rahmen seiner 193. Vergleichenden Prüfung die Anschaffung einer Fachsoftware für die Aufgaben des Beteiligungsmanagements empfohlen. Die Mittel in Höhe von 30.000 EUR wurden im Haushalt 2018 bereitgestellt. Anfang 2019 wurde die Beteiligungsmanagementsoftware eingeführt. Die Software dient der Datenverarbeitung und der Analyse von Stamm- und Wirtschaftsdaten der Beteiligungsgesellschaften des RTK sowie der Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichtes.

Büro für Gleichstellungsfragen und Frauenangelegenheiten

Am 28. März 2019 wurde der diesjährige „Girls Day“ erfolgreich durchgeführt. Nach der Begrüßung durch den Landrat konnten die Schülerinnen interessante Informationen und Erfahrungen aus dem Bereich der Leitstelle, des Personalrates, der EDV sowie einer Fachbereichsleiterin sammeln.

Am 3. April 2019 fand im Kreishaushaus eine Fortbildung für die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Kommunen des RTK statt. Die Teilnehmerinnen waren mit Inhalt und Durchführung außerordentlich zufrieden.

Am 21. Mai 2019 hat die Gleichstellungskonferenz getagt und Vereinbarungen für die künftige Zusammenarbeit getroffen. Die nächste Sitzung findet am 26. August 2019 statt.

Das Lokale Bündnis für Familien Rheingau-Taunus-Kreis und Wiesbaden bereitet unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Wirtschaftsförderung des Rheingau-Taunus-Kreises einen Wettbewerb „Familienfreundliche Unternehmen“ vor.

Aktionstag Ehrensache 2019

Am 14. Juni 2019 wurden im Rahmen des Aktionstages Ehrensache zehn Projekte in acht Städten und Gemeinden im Kreisgebiet umgesetzt. 24 Unternehmen mit über 100 Beschäftigten (auch Führungskräfte und Inhaber) waren in Einrichtungen für pflegebedürftige, behinderte oder seelisch erkrankte Menschen, in Kindertagesstätten, in Schulen und in der Kinder- und Jugendarbeit im Einsatz.

Windenergie

Auf das Schreiben der Landräte Matiaske (Odenwald), Stolz (MKK) und Kilian vom 7. Februar 2019 an Herrn Ministerpräsident Volker Bouffier und Herrn Staatsminister Al-Wazir hat der Ministerpräsident mit Schreiben vom 4. April 2019 geantwortet.

Das Schreiben ist als Anlage 1 diesem Bericht beigelegt.

Klasse Klima / Fridays for Future im RTK

Der diesjährige Klimaschutzpreis für Schülerinnen und Schüler im Rheingau-Taunus-Kreis wurde unter das Motto „Fridays for Future im RTK“ gestellt. Schulklassen oder kleinere Schülergruppen konnten bis zum 14. Juni 2019 ihre Beiträge einreichen. Am 27. Juni 2019 findet die Abschlussveranstaltung statt, in der die Schülerinnen und Schüler selbst die besten Wettbewerbsbeiträge wählen werden. Die drei Wettbewerbsgewinner erhalten Preisgelder für ein Klimaschutzprojekt ihrer Wahl.

Mobilitätskonzept

In drei Werkstattgesprächen im März und April 2019:

- mit einer internen Lenkungsgruppe, die sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung zusammensetzt,
- mit Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
- in einem Dialogforum mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener fachlicher Akteure von Hessen Mobil bis zu den Fährbetreibern

wurden die Inhalte der Aufgabenstellung für das Mobilitätskonzept sowie der Prozess der Erstellung des Konzeptes erörtert und ergänzt. Der erste Schritt des Vergabeverfahrens, der Teilnahmewettbewerb, wurde daraufhin veranlasst.

Zum Themenkomplex gehört auch die direkte Abstimmung mit der Landeshauptstadt Wiesbaden:

- Mobilitätsleitbild Wiesbaden: Im Oktober 2018 wurde von der Stadtverordnetenversammlung Wiesbadens ebenfalls beschlossen, ein Mobilitätsleitbild für die gesamte Stadt zu erstellen. Das Mobilitätsleitbild soll in Kürze den Gremien der LH Wiesbaden vorgelegt werden. Es soll die Klammer zwischen den einzelnen Verkehrsprojekten bilden und Verkehrsgroßprojekte wie die CityBahn in einen Gesamtkontext stellen. Bei der Entwicklung des Mobilitätsleitbilds sollen innovative Ansätze verfolgt werden. Die einzelnen Verkehrsträger sollen keiner pauschalen Priorisierung unterliegen, sondern bestmöglich miteinander kombiniert werden.
- Green City Plan-Masterplan „WI- Connect“: Beim Masterplan Green City handelt es sich um ein Sofortprogramm, das im Oktober 2018 von der Stadtverordnetenversammlung in Wiesbaden beschlossen wurde. Er enthält eine Vielzahl von Maßnahmen, um die Luftqualität in Wiesbaden zu verbessern und Fahrverbote zu verhindern. Dazu gehören un-

ter anderem die Stärkung des Radverkehrs, die Anschaffung von E-Bussen und die Digitalisierung des Verkehrs (u.a. optimierte Ampelanlagen). Erste Maßnahmen wie die Anschaffung von E-Bussen oder die Einrichtung von Radwegen wurden bereits umgesetzt. Einige der geplanten Maßnahmen haben Auswirkungen auf den RTK. Zu diesen Maßnahmen muss im Rahmen der Erstellung des Mobilitätskonzeptes für den RTK der intensive Dialog mit Wiesbaden weitergeführt werden.

Ultranet

Die betroffenen Kommunen im Rheingau-Taunus-Kreis, Hünstetten, Idstein und Niedernhausen sowie alle Träger öffentlicher Belange wurden von der Bundesnetzagentur und von Amprion zu einem Planungsgespräch am 15. Mai 2019 in Bad Schwalbach eingeladen. Hier sollten die von den Kommunen und Bürgerinitiativen vorgeschlagenen kleinräumigen Trassenalternativen diskutiert werden. Den Anwesenden wurde von Amprion erläutert, dass alle fünfzehn Alternativtrassen im Kreisgebiet Nachteile im Vergleich zur Bestandstrasse haben. Im Nachgang zu dieser Sitzung hat die kreisübergreifende Arbeitsgruppe Ultranet, die aus dem Main-Taunus-Kreis, dem Rheingau-Taunus-Kreis und sechs Städten und Gemeinden besteht, mit Herrn Staatssekretär Deutschendorf aus dem Hessischen Wirtschaftsministerium am 6. Juni 2019 ein Gespräch geführt. Das Land Hessen wurde um Unterstützung der kommunalen Interessen gebeten. Herr Staatssekretär Deutschendorf hat den Kommunen eine umfassende Unterstützung des Landes Hessen bei der Durchsetzung der Alternativtrassen zugesagt. Ein Schreiben mit der Aufforderung, die Alternativtrassen ausreichend zu prüfen, wurde von Herrn Staatsminister Al-Wazir an die Bundesnetzagentur übersandt. Weitere Gespräche mit Amprion sind in den Sommermonaten vorgesehen.

CityBahn; Bericht des Verkehrsdezernenten Günther F. Döring

Am 25. Mai 2019 wurde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt (RP), die Thematik CityBahn auf dem Aartalbahnabschnitt Simeonhaus bis Bad Schwalbach Schmidtbergplatz besprochen. Es wurde über den Sachstand informiert, auch über die Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung der Aartalbahntrasse zwischen Diez und Bad Schwalbach.

Seitens des RP wurde mitgeteilt, dass wegen der Änderungen an der Trasse ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss. Außerdem wurde mitgeteilt, dass die Strecke im Bereich des Taunuskammes grundsätzlich eingleisig bleiben muss. Mit dem RP werden die Gespräche fortgesetzt. Die Planungen gem. HOAI Lph 1 + 2 werden mit Nachdruck umgesetzt und sollen zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen sein, sodass für 2020 die HOAI Lph 3+4 beauftragt werden können.

Gegenwärtig wird die Baugrunduntersuchung der Trasse vorbereitet. Alle Planungskosten werden nach der Gebietskörperschaftsgrenze zwischen der RTV und der ESWE-Verkehr aufgeteilt.

Die Stadtverordnetenversammlungen von Taunusstein und Bad Schwalbach haben die vom Kreistag beschlossenen Kostenbeteiligungsverträge an den Planungskosten HOAI Lph 1+2 ratifiziert; sie sollen am 24. Juni 2019 unterzeichnet werden.

Zur Beratung in der Stadtverordnetenversammlung der LH Wiesbaden über den Bürgerentscheid lagen drei Rechtsgutachten vor, die alle den von den Bürgerinitiativen begehrten Bürgerentscheid für rechtswidrig einstufen. Umso bemerkenswerter und verwunderlicher war

die Stellungnahme des Rechtsamtes der LH Wiesbaden, auf die Kommentierungen in der Presse wird verwiesen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat entschieden, die Anträge auf Bürgerentscheid zurück zu weisen und hat mittels Vertreterbegehren nach § 8 b, Absatz 1, Satz 2 HGO einen Bürgerentscheid beschlossen, über den vor der Sommerpause 2020 abgestimmt werden soll.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass ein Bürgerentscheid nach § 8 b HGO außerordentlich problematisch ist, wenn er über die kommunalen Grenzen hinaus Auswirkungen auf eine ganze Region hat, hier die Region Mainz-Wiesbaden, Rheingau-Taunus-Kreis mit rund 700.000 Bürgerinnen und Bürgern. In anderen Bundesländern sind vom Bürgerentscheid Themen ausgeklammert, die Planfeststellungsverfahren unterworfen sind. Denn in einem Planfeststellungsverfahren können sich alle einbringen und alle Anregungen und Bedenken müssen abgewogen werden. Derzeit wird geprüft, welche zeitlichen und finanziellen Auswirkungen ein Vertreterbegehren in Wiesbaden auf die Planung und Bauausführung im RTK hat.

Die Verhandlungen mit den Kommunen zum Ankauf der Trasse sind noch nicht abgeschlossen.

Der vom RTK entworfene Vertrag zur Gründung einer Rheingau-Taunus-Eisenbahninfrastruktur-gesellschaft mbH (RTE) mit den Kommunen Heidenrod, Hohenstein, Bad Schwalbach und Taunusstein ist noch in der Prüfung bei den Kommunen unter Federführung der Stadt Taunusstein.

Ein gemeinsames Schreiben der LH Wiesbaden und des Rheingau-Taunus-Kreises an die Deutsche Bahn zur Aufnahme von Kaufverhandlungen der gesamten Aartalbahntrasse ist abgeschickt worden. Verhandlungsführer sind Stadtrat Kowol und Verkehrsdezernent Döring.

ÖPNV - Nachbarschaftstarif

In einem Gipfelgespräch am 16. Mai 2019 mit den RMV-Geschäftsführern Prof. Ringat, Dr. Kavai, Herrn Stadtrat Kowol und Verkehrsdezernent Döring wurde der „verkehrliche“ Knoten durchschlagen und nach einem Jahr intensiver Verhandlungen vereinbart, dass der Nachbarschaftstarif für die Kommunen Niedernhausen, Taunusstein, Schlangenbad, Eltville und Kiedrich (Wabe 6455) ohne Aufteilungen für das gesamte Stadtgebiet Wiesbaden gelten soll. Der neue Tarif 30 ist etwa 20 Prozent preisgünstiger als der bisherige Tarif. Der Aufsichtsrat des RMV hat am 27. Mai 2019 diese Vereinbarung beschlossen, der Nachbarschaftstarif wird eingeführt zum Fahrplanwechsel 2019/2020. Es wird erwartet, dass mehr Menschen ihr Auto stehen lassen und mit dem ÖPNV nach Wiesbaden fahren. Aufgrund der niedrigeren Fahrpreise müssen entstehende Mindereinnahmen von den Beteiligten ausgeglichen werden: Der RMV rechnet mit ca. 70.000 EUR pro Jahr.

Zu danken ist den beiden Geschäftsführern Prof. Ringat und Dr. Kavai, dem Stadtrat Kowol und dem Bürgermeister Zehner, Taunusstein, der hier initiativ wurde.

ÖPNV - Seniorenticket

Ebenfalls wurde vom Aufsichtsrat des RMV ein 365 EUR-Seniorenticket beschlossen, das unter bestimmten Bedingungen z.B. Fahrten ab 9:00 Uhr für ganz Hessen gilt. Das Land Hessen hat zugesagt, mögliche Mindereinnahmen auszugleichen, so dass der RMV und die lokalen Nahverkehrsorganisationen wie der RTV nicht „darauf legen“ müssen. Das war die Voraussetzung für die Zustimmung.

Bahnlärm

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat auf das Schreiben des Rheingau-Taunus-Kreises vom Februar 2019 zur jetzt schon unerträglichen Lärmsituation im Mittelrheintal geantwortet. Im Schreiben des Bundesministeriums wird ausgeführt, dass für Lärmschutzmaßnahmen im Weltkulturerbe „Oberes Mittelrheintal“ seit 1999 insgesamt 65 Mio. Euro investiert wurden und zusätzliche Lärmsanierungsmaßnahmen mit Kosten von 112 Mio. Euro vorgesehen sind. Das Verkehrsministerium bleibt bei seiner Aussage, dass der Nutzen einer Neubaustrecke ihre hohen Investitionskosten aktuell noch nicht rechtfertigt. Um als „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft zu werden, müsste bei gleichbleibenden Kosten eine Verzehnfachung des volkswirtschaftlichen und verkehrlichen Nutzens gegeben sein. Dieser würde bei einer Verdoppelung der vom LKW auf die Schiene verlegten Verkehrsmengen gegeben sein. Eine vertiefende Machbarkeitsstudie wurde seitens des Bundesministeriums in Auftrag gegeben, die auch den Prognosezeitraum bis 2050 berücksichtigt. Derzeit ist noch nicht absehbar, wieviel Zeit diese Studie in Anspruch nehmen wird. Die Lärmschutzmaßnahmen sollen von der Studie unabhängig weiter betrieben werden.

Integration

Sprachförderung und Bildung stellen wesentliche Aspekte im Integrationsgeschehen dar. Die Umsetzung von Sprachlernangeboten für unterschiedliche Zielgruppen wird konzentriert verfolgt und von unterschiedlichen Sprachkursträgern gewährleistet. Sprachkurse finden auch direkt in Gemeinschaftsunterkünften des Kreises statt. In den Gemeinschaftsunterkünften wird in Kooperation mit den betreuenden Trägern die Kinderbetreuung ausgebaut, damit ebenso vermehrt Frauen daran teilnehmen können. Fördermittel von Bund und Land werden eingebunden. Ein Überblick zum Sprachlernangebot im Rheingau-Taunus-Kreis wird regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt.

Das Angebotsspektrum für geflüchtete Frauen wird weiter ausgebaut. Niedrigschwellige Maßnahmen und Projekte in Zusammenarbeit mit den Fachdiensten Migration und Kommunales JobCenter, dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, diversen Bildungsträgern sowie einer Stiftung wurden im Rahmen der Integrationsstrategie angestoßen und befinden sich in der Fortentwicklung bzw. weiteren Umsetzung.

Die Realisierung von Informations- und Aufklärungsveranstaltungen für geflüchtete Menschen zu unterschiedlichen Themenstellungen konnte durch die Förderung von Vernetzung und die Bündelung von Ressourcen in Kooperation mit kommunalen Flüchtlingshilfen, sozialen Einrichtungen und kreisinternen Fachdiensten ermöglicht werden. Neu initiiert wurden dabei Kooperationen zur Gesundheitsaufklärung, u. a. mit dem Bereich „Erzieherausbildung“ der Beruflichen Schulen Rheingau. Die Themen „Kompetenzförderung“ und „Interkulturelle Begegnung“ waren Inhalt von neuen Kreativangeboten für Jugendliche, Mütter und Kinder aus unterschiedlichen Lebenskontexten. In Kooperation mit der Verbraucherzentrale Hessen wurden Informationsveranstaltungen zu wichtigen Fragestellungen hinsichtlich z. B. Vertragswesen, Mobilfunk, Energie im Haushalt, Kreditaufnahme u. a. in Integrationskursen und Gemeinschaftsunterkünften durchgeführt, die großen Anklang gefunden haben.

Zum zweiten Mal beteiligt sich der RTK in diesem Jahr an der bundesweit stattfindenden „Interkulturellen Woche“ unter dem Motto „Zusammen leben - Zusammen wachsen“. In der Zeit vom 9. September bis voraussichtlich 3. Oktober finden zahlreiche Veranstaltungen im gesamten Kreisgebiet statt. Beteiligt sind eine Vielzahl von Institutionen und Kooperationspartnern aus dem Arbeitsfeld „Integration“. Die offizielle Eröffnung findet statt am 19. Sep-

tember 2019 im Foyer des Kreishauses. Die Veranstaltungsbroschüre erscheint direkt nach den Sommerferien.

Seit 2015 bietet die Kreisverwaltung ein Weiterbildungsseminar zur „Interkulturellen Kommunikation“ für die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung an. Das Angebot umfasst ein Basisseminar und in Folge ein Praxisseminar zur Reflektion der eigenen Praxis anhand von Fallbeispielen. Bisher haben 171 Mitarbeitende aus unterschiedlichsten Fachdiensten an den Seminaren teilgenommen. Die Fortsetzung ist in Planung.

Am 5. Juni 2019 fand unter dem Titel „Integration gestalten – Strukturen erarbeiten“ die Regionalkonferenz des Landes Hessen zum WIR-Programm statt. Im Rahmen des dortigen „Marktes der Möglichkeiten“ präsentierte sich der Rheingau-Taunus-Kreis mit drei Projekten, die aus der Integrationsstrategie hervorgegangen sind.

Fachbereich I – Zentrale Steuerung

Aufhebung der Stellenwiederbesetzungssperren

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2019 die generelle Aufhebung der Stellenwiederbesetzungssperre bei freiwerdenden Stellen beschlossen. Diese Stellenwiederbesetzungssperre wurde 2003 durch Beschluss des Kreisausschusses eingeführt.

Im Laufe des Bestehens der Stellenbesetzungssperre haben sich die Sperrfristen und auch der innerbehördliche Geltungsbereich immer wieder geändert. Gleichgeblieben sind allerdings der damit verbundene interne administrative und kommunikative Aufwand und die Tatsache, dass den verwaltungsseitigen Anträgen auf Aufhebung der Besetzungssperre immer gefolgt und die Sperre aufgehoben wurde, sowohl seitens des KA als auch seitens des jeweiligen Landrates.

Darüber hinaus stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit. Beispielsweise sind mit der Stellenplanung 2019 mehr als 40 Vakanzen entstanden, die personell disponiert und besetzt werden sollen, weil es die gestiegene Fülle an zu erbringenden Dienstleistungen erfordert. Für diese Vakanzen gilt keine Stellenbesetzungssperre. Wenn allerdings eine bisher besetzte Stelle durch welchen Umstand auch immer frei wird, soll sie formell für einen Zeitraum von 18 Monaten frei bleiben. Das allein ist schon ein Widerspruch in sich.

Gleichzeitig ist schon seit geraumer Zeit eine verstärkte Fluktuation festzustellen. Allein im letzten Jahr hatte das Personalmanagement rund 80 Besetzungsverfahren zu verzeichnen. Das bedeutet, dass sich die Fälle, in denen jeweils ein personeller Ausgleich stattfinden muss, häufen und sich der formelle Aufwand, der intern zur Aufhebung der Sperre schon allein zu Dokumentationszwecken betrieben wird, in einem kaum noch zu vertretbaren Umfang bewegt. Die Stellenbesetzungssperre hindert auch daran, schon frühzeitig Maßnahmen zur Personalwerbung einzuleiten und Bewerbungspotential zu erschließen. Dies ist in Zeiten des Fachkräftemangels aber dringend geboten. Die verlässliche, frühzeitige Disposition eines absehbaren Einstellungsdatums ist oftmals auch ein Wettbewerbsvorteil bei der Anwerbung interessierter Bewerberinnen und Bewerber sowie geeigneter Fachkräfte.

Um den Anforderungen an eine gleichzeitig zielführende, aber auch sparsame Personalwirtschaft gerecht zu werden, ist verwaltungsseitig sicherzustellen, dass bei entstehenden Vakanzen konsequent und systematisch geprüft wird, ob eine freiwerdende Stelle überhaupt, in vollem Umfang, mit welcher Wertigkeit, zu welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum wiederbesetzt werden muss.

Haushaltssatzung 2019, hier: Genehmigung

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 8. Mai 2019 die Haushaltssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises genehmigt. Gemäß § 29 Absatz 3 HKO ist das Genehmigungsschreiben als Anlage 2 beigelegt.

Anmeldezahlen und Übergänge Schuljahr 2019/20

Da es im kommenden Schuljahr aufgrund der erhöhten Anmeldezahlen Jahrgang 5 insgesamt nicht möglich ist, allen Schülerinnen und Schülern aus dem Idsteiner Land gemäß den bestehenden Aufnahmebegrenzungen ein Schulangebot zu unterbreiten, wird es ausnahmsweise im Schuljahr 2019/20 zu einer Klassenmehrbiildung an der Pestalozzischule Idstein kommen. Im Einvernehmen zwischen dem Staatlichen Schulamt und dem RTK wird diese Lösung gemeinsam getragen. Gleichzeitig wurde besprochen, dass eine evtl. nötige Klassenmehrbiildung im nächsten oder einem der folgenden Jahre sodann an der Limeschule Idstein erfolgen kann – sofern die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind (also wechselseitig sofern erforderlich).

Erwähnenswert sind die Zahlen der Übergänge Gymnasialer Oberstufen. Durch den Rückgang zu G9 gibt es im Schuljahr 2019/20 den sogenannten „Nuller-Jahrgang“, den die NAO Schule Bad Schwalbach und die Limeschule Idstein mit einem Oberstufenangebot durchführen. Derzeit werden es 24 Schülerinnen und Schüler in der E-Phase der NAO Schule und 31 Schülerinnen und Schüler in der E-Phase der Limeschule sein. Die Zahl der Gymnasial-Wiederholer stehen erst Ende Juni 2019 fest.

Erfreulich in diesem Zusammenhang sind die Zahlen zum Übergang an Oberstufen im RTK und an die der LH Wiesbaden: 228 Schülerinnen und Schüler werden ein Angebot im RTK besuchen und nur 3 die Oberstufe eines Gymnasiums in Wiesbaden.

Die beiden reinen Oberstufengymnasien (CvO und Martin-Niemöller-Schule) sind mit 23 Schülerinnen und Schülern aus dem RTK angewählt, das Berufliche Gymnasium an der Friedrich-List-Schule mit 85 Schülerinnen und Schülern (davon 30 aus der Gutenbergschule Eltville). Aus der Gutenbergschule wechseln weitere 3 Schülerinnen und Schüler an die Rheingauschule und keine/r an das Gymnasium Eltville. Von der Hildegardisschule Rüdesheim gehen nur 7 Schülerinnen und Schüler an das Berufliche Gymnasium nach Wiesbaden und 11 an die Oberstufe der Rheingauschule in Geisenheim.

Digitalpakt Schulen

Zum Thema Digitalpakt Schulen wurden dem Schulträger noch keine konkreten Informationen übermittelt. Das Staatliche Schulamt hat mitgeteilt, dass am 24. Juni 2019 eine „Kick-Off-Veranstaltung“ des Hess. Kultusministeriums für die Staatlichen Schulämter stattfinden soll. Danach sollen wohl auch die Schulträger Informationen erhalten.

Fachbereich II – Leistungsverwaltung

Bundesteilhabegesetz

Die Verwaltung hat einen aktuellen Sachstandsbericht zu den Vorbereitungen und Auswirkungen zum Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1. Januar 2020 erstellt, der vom Kreisausschuss am 17. Juni 2019 zur Kenntnis genommen wurde. Die entsprechende KA-Vorlage ist diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt.

Kommunales JobCenter

Seit März 2019 bietet das Kommunale Job Center mit der Integrationsmaßnahme „startAktiv“ Neukunden ein Sofortangebot an. Bereits unmittelbar nach Beantragung von SGB II-Leistungen wird der Neukunde in „startAktiv“ zugewiesen. Die Integrationsmaßnahme soll als sogenanntes Sofortangebot Neukunden zeitnah bei der Integration in Arbeit unterstützen. Die Integrationsmaßnahme ist auf eine Dauer von max. 8 Wochen ausgelegt und beinhaltet 9 Module. Mit dem Sofortangebot soll die gesetzliche Vorgabe des Förderns und Forderns zeitnah aktiv umgesetzt werden.

Ebenfalls im März 2019 wurden gemeinsam mit der ProJob Rheingau-Taunus GmbH die Integrationsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Job Centers Rüdesheim durch Eröffnung des Aktivierungs- und Förderzentrums in Geisenheim neu ausgerichtet. Beide Partner versuchen hierbei, neue Wege bei der Arbeitsmarktintegration zu gehen. Bisherige Maßnahmen der Arbeitsförderung gingen wenig flexibel auf die individuellen Bedarfe des Teilnehmenden ein, sondern bearbeiteten umfänglich einen eng vorgegebenen Inhalt mit den Teilnehmenden. Im Aktivierungs- und Förderzentrum soll nun durch ein breites Angebot verschiedener Förderelemente zeitnah auf sich zeigende Bedürfnisse und Bedarfe des Teilnehmenden eingegangen werden, um ihn zielgerichteter auf eine Integration in Arbeit vorbereiten zu können.

Am 1. Juli 2019 wird das Aktivierungs- und Förderzentrum Untertaunus in Taunusstein für die Jobcenterstandorte Bad Schwalbach und Idstein eröffnet.

Flüchtlingsdienst: Auslastung Unterkünfte

Zum Stichtag 11. Juni 2019 wohnten insgesamt 1.533 Personen in Gemeinschaftsunterkünften, davon 356 Personen in den Unterkünften der Städte/Gemeinden und 1.177 in denen des Kreises. Die Unterkünfte des Kreises sind damit zu 78 Prozent ausgelastet. Diese im landesweiten Vergleich ohnehin gute Quote steigert sich spätestens ab September noch weiter, da zum 31. August 2019 eine Unterkunft in Heidenrod aufgelöst wird.

Flüchtlingsdienst: Tagesmütter gesucht

Außer dem niederschweligen Sprachkurs „Mama lernt Deutsch“ werden aktuell keine Sprachkurse mit Kinderbetreuung angeboten. Um auch Müttern den Besuch von weiterführenden Sprachkursen zu ermöglichen, haben die Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte und die Fachdienste Jugendhilfe sowie Migration gemeinsam eine Lösung entwickelt und nach Tagesmüttern gesucht, die die Kinderbetreuung in den Unterkünften übernehmen. Nach den Tagesmüttern wurde mittels Presseartikeln sowie über Facebook gesucht, außerdem wurden entsprechende Hochschulen direkt kontaktiert. Zwei Tagesmütter konnten bis jetzt gefunden werden. Damit ist es zunächst an einem Standort möglich, parallel zu den Sprachkursen die Kinderbetreuung zu gewährleisten und den Müttern eine entspannte Teilnahme an den Kursen zu ermöglichen.

Gesundheitsverwaltung / Rettungsdienst

Die Einbindung der Klinik in Nastätten in die Informationsplattform IVENA befindet sich derzeit in Umsetzung. Über die Plattform kann der Rettungsdienst des RTK zukünftig auch über die Landesgrenze nach Rheinland-Pfalz hinweg freie Betten in der Klinik Nastätten unmittel-

bar digital einsehen und somit lange Kommunikationswege verkürzen, um die Patientenversorgung in unserem Kreis weiter zu optimieren.

Intensivstation in der Helios-Klinik in Idstein

Am 6. Dezember 2018 hatten wir an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration eine Stellungnahme und Einschätzung zur fraglichen Aufrüstung der Helios-Klinik Idstein zum Notfallkrankenhaus mit einer Intensivstation gerichtet.

Auf unsere Erinnerung daran teilte uns das HMdSI mit elektronischer Post vom 13. Juni 2019 mit, dass sich erst im Rahmen der Budgetverhandlungen und ggf. nach Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankversicherung Hessen ergibt, ob die jeweiligen Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Erst dann kann auch eine endgültige verbindliche krankenhaushausplanerische Feststellung durch Bescheid erfolgen.

Fachbereich III – Ordnungsverwaltung

PSNV (Psycho-Soziale-Notfall-Versorgung / Notfallseelsorge)

Entgegen der ursprünglichen Absicht die Psycho-Soziale-Notfall-Versorgung / Notfallseelsorge über den Katastrophenschutz als Regie-Einheit in die Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr des Rheingau-Taunus-Kreises einzubinden, wird der Verein „Notfallseelsorge Rheingau-Taunus-Kreis e.V.“ zukünftig nach § 13 DVO HRDG (Durchführungsverordnung zum Hessisches Rettungsdienstgesetz) im Rahmen der „vorbereitenden Maßnahmen für ein Großschadensereignis oder Einsätzen mit besonders starken psychosozialen Belastungen für Betroffenen und /oder Einsatzkräften“, in den Bereichsplan des RTK aufgenommen und damit fest eingebunden. Hierdurch werden alle Ziele des Vereins und des Kreises erreicht (Feste Einbindung in die Strukturen allg. sowie in die AAO (Alarm- und Ausrückeordnung) des Kreises).

Die finanzielle Abwicklung der grundsätzlich ehrenamtlichen, unentgeltlichen Tätigkeit und die Bereitstellung der spezifischen Ausstattung erfolgt zukünftig im Rahmen der Rettungsdienstgebühr kostenneutral für den Kreis.

KatWarn - Warnung der Bevölkerung

Die Beschaffung des ergänzenden KatWarn-Systems ist abgeschlossen. Der Vertrag ist unterschrieben. Derzeit wird eine Presseveröffentlichung vorbereitet. Danach wird das System „scharfgeschaltet“.

Digitale Alarmierung

Die Umstellung des Einsatzleitrechners der Zentralen Leitstelle läuft planmäßig und damit auch die Schaffung der Grundlage für die „Digitale Alarmierung“. Wir werden wie geplant ab der zweiten Jahreshälfte mit dem Rollout in den einzelnen Kommunen beginnen.

Denkmalschutzbeirat: Sachstand zum Kalmenhof in Idstein

Der Antragsteller beantragte den Abbruch von drei Gebäuden. Die Stadt Idstein hat den Denkmalschutzbeirat um eine Stellungnahme und eventuell eine Ortsbesichtigung gebeten. Das Landesamt für Denkmalpflege führte als zuständige Fachbehörde für die Unterschutz-

stellung von Gebäuden aus, dass der Sachverhalt mehrfach geprüft wurde und eine unter Schutzstellung nicht erfolgen soll. Insbesondere seien die Gebäude bereits sehr stark verändert worden und die Kernanlage durch frühere Abbrüche nicht mehr in der ursprünglichen Form vorhanden sei. Derzeit finden noch Prüfungen statt, ob der Bereich des ehemaligen Krankenhauses, der Liege- und Leichenhalle, vor allem wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung, unter Schutz gestellt werden sollen. Eine Ausweisung des Gesamtareals des Kalmenhofes als Gesamtdenkmal soll ebenfalls nicht erfolgen. Der Denkmalschutzberater hat als beratendes Gremium lediglich die Möglichkeit die Fachbehörde in Ihrer Arbeit zu unterstützen. Der Denkmalschutzbeirat beschloss mehrheitlich, dass man der Entscheidung des Landesamtes für Denkmalpflege folgt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Neubebauung von den Denkmalschutzbehörden begleitet werden sollen.

Bad Schwalbach, 18. Juni 2019



Frank Kilian
Landrat

- Anlage 1: Schreiben des Hessischen Ministerpräsidenten zum TPEE vom 4. April 2019
- Anlage 2: Haushaltsgenehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt vom 8. Mai 2019
- Anlage 3: Sachstandsbericht zum BTHG; KA-Vorlage vom 23. Mai 2019

Der Hessische Ministerpräsident

ANLAGE 1

HESSEN



ST

Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Herrn Landrat
Frank Matiaske
Odenwaldkreis
Postfach 13 51
64703 Erbach

Herrn Landrat
Thorsten Stolz
Main-Kinzig-Kreis
Barbarossastraße 16-24
63571 Gelnhausen

Herrn Landrat
Frank Kilian
Rheingau-Taunus-Kreis
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

Wiesbaden, den . April 2019

Sehr geehrte Herren Landräte,

für Ihren offenen Brief vom 7. Februar 2019 danke ich Ihnen sehr. Dieses Schreiben hatten Sie auch an Herrn Minister Al-Wazir gerichtet, der mich gebeten hat, Ihnen auch in seinem Namen zu antworten. In Ihrem Schreiben kritisieren Sie die aus Ihrer Sicht übermäßige Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten in den Landkreisen Rheingau-Taunus-Kreis, Main-Kinzig-Kreis und Odenwaldkreis im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Südhessen.

Insgesamt erfährt die Energiewende in der Bevölkerung nach wie vor eine breite Zustimmung. Ich kann jedoch verstehen, dass es auch kritische Stimmen gibt, die es als Belastung empfinden, wenn in der näheren Umgebung Windenergieanlagen errichtet werden. Ich gebe hierzu allerdings zu bedenken, dass der Ausbau der Windenergie aus guten und nachvollziehbaren Gründen erfolgt und möchte Ihnen gerne die Haltung der von mir geführten Landesregierung erläutern.



Hessen hat seine Lehren aus den Ereignissen in Fukushima gezogen und sich auf den Weg zu einer sicheren, umweltfreundlichen, gesellschaftlich akzeptierten und bezahlbaren Energieversorgung gemacht. Damit kommt das Land Hessen auch seiner Verpflichtung zu einer verantwortungsvollen Klimapolitik nach und leistet einen Beitrag, dem globalen Klimawandel zu begegnen.

Dies sind auch die Gründe, warum sich die Hessische Landesregierung, nach dem Hessischen Energiegipfel von 2011, dessen Ergebnisse in großem gesellschaftlichen und parteiübergreifenden Konsens erarbeitet wurden, das Ziel gesetzt hat, bis 2050 den Endenergieverbrauch in Hessen möglichst zu 100 % aus regenerativen Energien zu decken. Der Windenergienutzung kommt hierbei eine entscheidende Rolle zu.

In diesem Zusammenhang hat der Hessische Energiegipfel seinerzeit ebenfalls beschlossen, 98 % der Landesfläche regionalplanerisch von der Nutzung für Windenergieanlagen freizuhalten und 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Aus meiner Sicht ist dies eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Bau von Windenergieanlagen in Hessen koordiniert und maßvoll auf einem kleinen Teil der hessischen Landesfläche stattfindet.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP), zuletzt bekräftigt mit der 3. Änderung von 2018, sind in den drei hessischen Regionalplänen für Nord-, Mittel- und Südhessen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Dem Beschluss des Hessischen Energiegipfels entsprechend sollen dabei Windenergie-Vorranggebiete in einer Größenordnung von 2 % der jeweiligen Regionsfläche ausgewiesen werden. Die entsprechenden Festlegungen werden auf der Ebene der Regionalplanung durch die Teilregionalpläne Energie umgesetzt.

Nach den hohen Anforderungen der Rechtsprechung kann die Festlegung von Windenergie-Vorranggebieten, mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes, nur gelingen, wenn dem Plan ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegt und er in substantieller Weise Raum für die Windenergienutzung schafft. Dieses gesamträumliche

Planungskonzept hat sich an fachlichen Kriterien zu orientieren, die in gleicher Weise für den gesamten Planungsraum Anwendung finden.

Der LEP gibt zahlreiche Kriterien für das gesamträumliche Planungskonzept vor. So legt der LEP u.a. fest, dass die Flächen eine ausreichende Windhöffigkeit aufweisen müssen. Auch werden unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge für die Bevölkerung z.B. Mindestabstandsvorgaben zur Wohnbebauung festgelegt sowie für Natur und Tierwelt hochwertige Flächen, wie beispielsweise Naturschutzgebiete und Bannwald, für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Zudem sieht der LEP den Ausschluss der Windenergienutzung in Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie in den Kernzonen der Weiterbestätten vor. Ferner weist Hessen auf über 20 % seiner Landesfläche Natura 2000-Gebiete auf. Hier ist im Hinblick auf die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Natura 2000-Gebietsschutz keine Nutzung zulässig, die nicht mit den jeweiligen Erhaltungszielen verträglich ist. Die Regionalversammlung hat die landesplanerischen Kriterien noch um zahlreiche weitere Kriterien ergänzt.

Der gesamträumliche Planungsansatz und die einheitliche Anwendung der Kriterien zielen darauf ab, Teilräume nicht einseitig und unverhältnismäßig zu belasten. Dennoch sind aufgrund unterschiedlicher Windhöffigkeiten, Siedlungsstrukturen und naturräumlicher Ausstattung nicht alle Teilräume in gleicher Weise für den Ausbau der Windenergie geeignet. In der Planungsregion Südhessen kommt ein Großteil der Flächen u.a. aufgrund der zu den Wohnsiedlungsgebieten einzuhaltenden landesplanerischen Abstandsvorgaben und aufgrund des Artenschutzes planerisch nicht für den Ausbau der Windenergie in Frage. Auch die besondere Schutzwürdigkeit des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ hat dazu geführt, dass einzelne windhöffige Gebiete nicht Gegenstand der Flächenkulisse sind.

In der Konsequenz kann es vorkommen, dass in einzelnen Landkreisen ein höherer Anteil an Windenergie-Vorranggebieten ausgewiesen wird. Im Bereich der Planungsregion Südhessen stellen Ihre drei Landkreise die windhöffigsten Gebiete dar. Daher kommt es hier auch zur verstärkten Ausweisung von Windvorranggebieten. Auch in Nord- und Mittelhessen gibt es solche Schwerpunkträume.

Ich gehe davon aus, dass Ihnen die Beschlusslage der Regionalversammlung Südhessen im Rahmen der Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien Südhessen bekannt ist. In der Folge hat das Regierungspräsidium Südhessen vorgeschlagen, entweder die seit dem Entwurf 2016 unverändert dargestellten Flächen vorab zu beschließen und die übrigen Flächen als „Weißflächen“ darzustellen, die zu einem späteren Zeitpunkt im Wege eines Planänderungsverfahrens beplant werden sollen, oder aber die seit dem Entwurf 2016 veränderten Flächen in einer „3. Teil-Offenlage“ erneut offenzulegen. Wie eine Entscheidung der Regionalversammlung aussehen wird, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehen. Aus meiner Sicht wäre es jedenfalls erstrebenswert, den Teilplan sobald wie möglich zu beschließen und die damit verbundene Ausschlusswirkung für den größten Teil der Regionalfläche herzustellen.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Bedenken mit meinen Ausführungen etwas abmildern. Seien Sie versichert, dass die Hessische Landesregierung ein besonderes Augenmerk darauf hat, dass beim Ausbau der erneuerbaren Energien die Belastungen für Bevölkerung und Natur so gering wie möglich gehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Bouffier

Regierungspräsidium Darmstadt

Rheingau-Taunus-Kreis
Bad Schwalbach
Poststelle

Eing: 13. MAI 2019

FD

HESSEN



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

Unser Zeichen: RPDA - Dez. I 16-33 f 02/10-2018/2
Dokument-Nr.: 2019/216154
Ihr Zeichen: I.4
Ihre Nachrichten vom: 11. März 2019 und 8. April 2019
Ihr Ansprechpartner: Timo Hallstein
Zimmernummer: 2.36
Telefon/ Fax: 06151 12 5617/ 06151 12 4610
E-Mail: timo.hallstein@rpda.hessen.de
Datum: 8. Mai 2019

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 22. Februar 2019 beschlossen und mit Bericht vom 11. März 2019 zur Genehmigung vorgelegt. Der Festsetzungsbeschluss zu dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde am 22. Februar 2019 gefasst und gleichzeitig mit o. a Bericht eingereicht. Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- den in § 2 der Haushaltssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 10.509.450,00 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes (KIPG) von 4.122.350,00 €, die gemäß § 11 Abs. 2 KIPG als genehmigt gelten – in Höhe von

6.387.100,00 €

(i. W.: "Sechs Millionen dreihundertsiebenundachtzigtausendeinhundert Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 4 HGO und
§ 103 Absatz 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo – Do:
Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



2. die in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungs-ermächtigungen in Höhe von

10.200.000,00 €

(i. W.: "Zehn Millionen zweihunderttausend Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 3 HGO und
§ 102 Absatz 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquidi-tätskredite in Höhe von

10.000.000,00 €

(i. W.: "Zehn Millionen Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 5 HGO und
§ 105 Absatz 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2019

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat am 18. Dezember 2012 mit dem Land Hessen eine Konsolidie-rungsvereinbarung abgeschlossen, in deren Rahmen er sich dazu verpflichtet, einen nachhalti-gen Haushaltsausgleich spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 zu erreichen.

Nach der Analyse des vorliegenden Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 muss die finan-zielle Leistungsfähigkeit des Kreises weiterhin als angespannt angesehen werden.

Laut § 1 der Haushaltssatzung schließt der Ergebnishaushalt 2019 im ordentlichen Ergebnis bei Erträgen von rd. 321,8 Mio. € und Aufwendungen von rd. 317,1 Mio. € mit einem Überschuss in Höhe von rd. 4,7 Mio. € ab. Abgestellt auf den geprüften Jahresabschluss 2016 und die vorläu-figen Jahresabschlusszahlen für die Jahre 2017 und 2018 erreicht der Kreis somit seit 2016 den Ausgleich im ordentlichen Ergebnis. Der Haushaltsausgleich wäre dadurch nachhaltig gesi-chert. Bei einer Bestätigung in Form geprüfter Jahresrechnungen scheint die Schutzschirmen-tlassung dadurch perspektivisch möglich. Die Jahresrechnungen sind bis zum Jahr 2016 durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Die Jahresrechnung für das Jahr 2017 ist nachweislich aufgestellt und wurde dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

In den Finanzplanungsjahren werden im Finanzhaushalt die Auszahlungen zur ordentlichen Til-gung von Krediten sowie die jährlichen Auszahlungen an das Sondervermögen HESSEN-KASSE durch den Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt, so dass die Vorgaben des § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO und des § 3 Absatz 3 GemHVO eingehal-ten werden.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 verfügt der Rheingau-Taunus-Kreis über liquide Mittel in Höhe von rd. 6,2 Mio. €. Hiervon sind 4,5 Mio. € zweckgebundene Mittel und 1,7 Mio. € frei ver-fügbare liquide Mittel. Der geforderte Liquiditätspuffer gemäß § 106 Absatz 1 HGO, mit einem Volumen von rechnerisch rd. 5,7 Mio. € kann somit nur unter Berücksichtigung der zweckge-bundenen liquiden Mittel bereits zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 aufgebaut werden. Eine

Inanspruchnahme der zweckgebundenen Mittel ist hierbei im Jahresabschluss entsprechend zu vermerken. Bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums werden im Finanzhaushalt zudem Zahlungsmittelüberschüsse in einer Größenordnung von rd. 9,1 Mio. € prognostiziert, wodurch der Bestand der frei verfügbaren liquiden Mittel weiter erhöht werden kann und der vorzuhaltende Liquiditätspuffer auch bei einer Inanspruchnahme der zweckgebundenen Mittel sichergestellt ist.

Durch die Teilnahme am Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE wurde dem Rheingau-Taunus-Kreis eine Kassen- bzw. Liquiditätskreditentschuldung bis zu einem Ablösehöchstbetrag von rd. 328,5 Mio. € gewährt. Die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten des Kreises konnten somit erheblich reduziert werden. Die über diesen Ablösehöchstbetrag der HESSENKASSE hinaus bestehenden Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten konnten bis zum Jahresende des Haushaltsjahres 2018 komplett abgebaut werden. Die Verbindlichkeiten an das Sondervermögen HESSENKASSE belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 auf rd. 138,1 Mio. €. Der jährliche Beitrag an das Sondervermögen HESSENKASSE beträgt rd. 4,6 Mio. €. Die letzte Auszahlung ist im Jahr 2048 fällig. Der Rheingau-Taunus-Kreis muss somit über den Zeitraum der maximalen Beitragsdauer von 30 Jahren gemäß § 2 Abs. 5 Hessenkassengesetz Auszahlungen an die HESSENKASSE leisten.

Die Darlehensschulden im Kreishaushalt belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf rd. 77,4 Mio. €. Bei den vom Kreis veranschlagten Kreditaufnahmen von rd. 10,5 Mio. € sowie den vorgesehenen Tilgungsleistungen von rd. 6,4 Mio. € ergibt sich planerisch bis zum Jahresende 2019 eine Nettoneuverschuldung in der Größenordnung von rd. 4,1 Mio. €. Aus dem vorliegenden Investitionsprogramm ergibt sich, dass die vorgesehenen Investitionen vornehmlich auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen. Die voraussichtlichen Neuverschuldungen sowie die daraus resultierenden Belastungen stehen im Einklang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kreises und können somit genehmigt werden. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen HESSENKASSE reduzieren sich bis Ende des Jahres 2019 um rd. 4,6 Mio. €.

Die Gesamtverbindlichkeiten des Rheingau-Taunus-Kreises würden sich nach dieser Feststellung bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 voraussichtlich um 0,5 Mio. € reduzieren.

Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** des Kreises ist vor dem Hintergrund der aktuell noch hohen pro Kopf Verschuldung von rd. 1.155 € pro Einwohner sowie des nur sehr geringen Zahlungsmittelüberschusses im Finanzhaushalt bei einer kompletten Fremdfinanzierung der Investitionen und aufgrund des nicht vorhandenen Eigenkapitals zunächst allerdings noch **als angespannt einzustufen**. Die Prognosen bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums sind jedoch positiv zu bewerten, so dass zumindest perspektivisch eine gesicherte Leistungsfähigkeit zu unterstellen sein dürfte.

Durch die Novelle des Gemeindefinanzrechts zum Jahresbeginn 2019 wurde die Bedeutung des Haushaltssicherungskonzepts deutlich ausgeweitet. Sollte ein solches Konsolidierungskonzept gemäß § 92a Abs. 1 HGO aufzustellen sein, ist es jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen und bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat im Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr 2019 – bei einem geplanten Überschuss im ordentlichen Ergebnis und der vollständigen Eigenfinanzierung der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung und den jährlichen Beitrag zur HESSENKASSE – noch vorgetragene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis aus Vorjahren im Sinne des § 92 Absatz 5 Nr. 1 HGO identifiziert. Daher wurde für das Jahr 2019 ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt und im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat unter Ziffer 10 des Finanzplanungserlasses vom 13. September 2018 spezielle Buchungsvorgaben zur Hessenkassenentschuldung bekanntgegeben. Entsprechend konnte der Rheingau-Taunus-Kreis die Fehlbeträge aus Vorjahren für das Jahr 2018 vollständig ausbuchen. Die Ausgleichsvorgaben zum Ergebnis- und Finanzhaushalts gemäß § 92 Abs. 5 HGO werden somit für 2019 eingehalten. Für das unter § 6 der Haushaltssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2019 beschlossene Haushaltssicherungskonzept besteht keine rechtliche Notwendigkeit mehr und bedarf daher keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 2 HGO und § 92a Abs. 3 HGO.

Die Erhöhung der Kreisumlage (0,05 v. H.) bedarf gemäß § 50 Absatz 6 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Der Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III. Empfehlungen zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

Um den Haushaltsausgleich, die Finanzierung der Tilgungsleistungen sowie des HESSENKASSE-Beitrages aus eigenen Mitteln dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich weiterhin eine eigenverantwortliche kritische Überprüfung der vorgehaltenen Leistungen und Standards vorzunehmen. Dies ist unabdingbar, um die dauernde Leistungsfähigkeit nicht zu gefährden. Die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO auch in Verbindung mit §§ 8 ff. KAG sind nach wie vor in gebotenem Maße zu beachten.

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Absatz 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97 HGO wird gebeten.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden.


Lindscheid
Regierungspräsidentin





Drucksachen-Nr. X/1008

Bad Schwalbach, den 23.05.2019

Aktenzeichen: II / II.K

Ersteller/in: Daniela Leß

Leistungsverwaltung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	17.06.2019		nein

Titel

Sachstandsbericht zu den Vorbereitungen und Auswirkungen zum Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2020

Sachverhalt:

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat zum Ziel, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.

Dabei greift das Gesetz die Empfehlungen aus den „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ auf und entwickelt die Behindertenpolitik in Deutschland im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention weiter.

Das Gesetz führt zu erheblichen Veränderungen für die Landkreise.

Mit Inkrafttreten der nächsten Stufe des BTHG ab dem 01.01.2020 werden Teilhabeleistungen des örtlichen Trägers (Rheingau-Taunus-Kreis) nicht mehr gemäß SGB XII, sondern gemäß SGB IX (BTHG) erbracht. Deshalb sind die gesamten Leistungs- und Steuerungsprozesse der bisherigen Eingliederungshilfe neu zu strukturieren, um den komplexen gesetzlichen Anforderungen ab dem 01.01.2020 zu entsprechen. Mit Wirkung ab Januar 2020 sind die existenzsichernden Leistungen für Menschen in besonderen Wohnformen (bisher: stationäre Einrichtungen/„Heime“) separat von den Teilhabeleistungen auf der Grundlage des SGB XII zu erbringen.

Im Rheingau-Taunus-Kreis wurde im zuständigen FB Leistungsverwaltung frühzeitig eine Projektgruppe gebildet, die sich mit den neuen gesetzlichen Anforderungen befasst und die künftigen Strukturen entwickelt hat. Hierzu wird nun berichtet.

Entwicklung ab 2020:

Auf Grundlage des Datenstandes Januar 2019 ist davon auszugehen, dass 460 Personen Leistungen zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherungsleistungen und 41

Personen Hilfe zur Pflege stationär beantragen könnten, über deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse bisher keine Informationen vorliegen. Die Fallzuständigkeit für diesen Personenkreis geht nach dem Hessischen Ausführungsgesetz SGB XII vom Landeswohlfahrtsverband (LWV) auf den örtlichen Träger Rheingau-Taunus-Kreis über. Die Kreisgremien haben für eine gelingende Umsetzung dieser zusätzlichen Aufgabe bereits dadurch vorgesorgt, dass im Stellenplan 2019 zusätzliche Stellen im Fachdienst II.1 bereitgestellt wurden. Die notwendigen Stellenbesetzungsverfahren laufen aktuell. Es ist sehr wichtig, dass hier rechtzeitig Personal zur Verfügung steht, damit die Leistungsberechtigten zum 01.01.2020 die ihnen zustehenden Leistungen auch tatsächlich erhalten.

Von den genannten 460 Personen sind 284 bereits dauerhaft erwerbsgemindert. Für diesen Personenkreis werden existenzsichernde Leistungen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erbracht, die der Bund zu 100 % erstattet.

Von den verbleibenden 177 Personen sind Leistungen zum Lebensunterhalt zu Lasten des Rheingau-Taunus-Kreises im Rahmen des SGB XII, 3. Kapitel, zu gewähren. Hierfür können nach Prognosen der Kreisverwaltung Aufwendungen im Umfang von bis zu ca. 2,17 Mio. € jährlich entstehen. Hinzu kommt, dass der LWV Hessen bisher nicht verbindlich mitteilen konnte, wie viele der künftigen Leistungsberechtigten einen Krankenversicherungsschutz haben; es könnten weitere ca. 291.000,-€ an Krankenhilfeleistungen noch hinzukommen.

Die Kommunalen Spitzenverbände sind im Dialog mit dem Land Hessen, um die drängenden Fragen der Konnexität zu klären.

In Folge des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX wird weiterhin die Zuständigkeit der örtlichen und überörtlichen Träger neu gefasst. In der Folge sind zusätzlich zum derzeitigen Fallbestand von 289 Fällen 53 vom LWV zu übernehmen. Hinzu kommen noch die Fälle der Frühförderung, die der Landkreis künftig selbst steuern möchte. Zur Frage des betreuten Wohnens im 3. Lebensabschnitt liegen vom LWV noch keine Zahlen vor. Als örtlicher Träger der Leistungen nach SGB IX wird der Landkreis ab 2020 für neue Anträge von Menschen nach Erreichen der Regelaltersgrenze zuständig. Es ist nicht einzuschätzen, von wievielen Anträgen hier künftig auszugehen sein wird.

Es gibt derzeit gültige Verträge zwischen dem LWV und den unterschiedlichen Trägern von Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Nach aktuellem Stand ist vorgesehen, dass die bestehenden Verträge zunächst für eine Übergangszeit von zwei Jahren im Rahmen der Rechtsnachfolge auf die örtlichen Träger (Landkreise und Städte) übergehen. Nach dieser Zeit sind die Verträge in eigener Verantwortung neu zu verhandeln. Dies bedeutet, dass im Bereich Entgeltverhandlungen perspektivisch eine personelle Verstärkung erfolgen muss. Zu beachten sein wird dann auch, dass die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen einzubinden sind.

Für den Rheingau-Taunus-Kreis ist beabsichtigt, alle Eingliederungshilfen aus einer Hand anzubieten. Daher werden die entsprechenden Leistungen des SGB IX und des SGB VIII (Hilfen gemäß § 35 a) künftig einheitlich in einer gesonderten Verwaltungseinheit im FB II erbracht. Dies bedeutet, dass die bisher schon mit der EGH befassten Mitarbeitenden aus dem FD II.1 in die neue Einheit überwechseln ebenso wie die zuständigen Mitarbeitenden der Familienberatungsstellen, FD II.6. Hinzu kommen die zusätzlichen Kolleginnen und Kollegen, die die übergelassenen Fälle bearbeiten werden.

Personen Hilfe zur Pflege stationär beantragen könnten, über deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse bisher keine Informationen vorliegen. Die Fallzuständigkeit für diesen Personenkreis geht nach dem Hessischen Ausführungsgesetz SGB XII vom Landeswohlfahrtsverband (LWV) auf den örtlichen Träger Rheingau-Taunus-Kreis über. Die Kreisgremien haben für eine gelingende Umsetzung dieser zusätzlichen Aufgabe bereits dadurch vorgesorgt, dass im Stellenplan 2019 zusätzliche Stellen im Fachdienst II.1 bereitgestellt wurden. Die notwendigen Stellenbesetzungsverfahren laufen aktuell. Es ist sehr wichtig, dass hier rechtzeitig Personal zur Verfügung steht, damit die Leistungsberechtigten zum 01.01.2020 die ihnen zustehenden Leistungen auch tatsächlich erhalten.

Von den genannten 460 Personen sind 284 bereits dauerhaft erwerbsgemindert. Für diesen Personenkreis werden existenzsichernde Leistungen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erbracht, die der Bund zu 100 % erstattet.

Von den verbleibenden 177 Personen sind Leistungen zum Lebensunterhalt zu Lasten des Rheingau-Taunus-Kreises im Rahmen des SGB XII, 3. Kapitel, zu gewähren. Hierfür können nach Prognosen der Kreisverwaltung Aufwendungen im Umfang von bis zu ca. 2,17 Mio. € jährlich entstehen. Hinzu kommt, dass der LWV Hessen bisher nicht verbindlich mitteilen konnte, wie viele der künftigen Leistungsberechtigten einen Krankenversicherungsschutz haben; es könnten weitere ca. 291.000,-€ an Krankenhilfeleistungen noch hinzukommen.

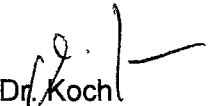
Die Kommunalen Spitzenverbände sind im Dialog mit dem Land Hessen, um die drängenden Fragen der Konnexität zu klären.

In Folge des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX wird weiterhin die Zuständigkeit der örtlichen und überörtlichen Träger neu gefasst. In der Folge sind zusätzlich zum derzeitigen Fallbestand von 289 Fällen 53 vom LWV zu übernehmen. Hinzu kommen noch die Fälle der Frühförderung, die der Landkreis künftig selbst steuern möchte. Zur Frage des betreuten Wohnens im 3. Lebensabschnitt liegen vom LWV noch keine Zahlen vor. Als örtlicher Träger der Leistungen nach SGB IX wird der Landkreis ab 2020 für neue Anträge von Menschen nach Erreichen der Regelaltersgrenze zuständig. Es ist nicht einzuschätzen, von wievielen Anträgen hier künftig auszugehen sein wird.

Es gibt derzeit gültige Verträge zwischen dem LWV und den unterschiedlichen Trägern von Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Nach aktuellem Stand ist vorgesehen, dass die bestehenden Verträge zunächst für eine Übergangszeit von zwei Jahren im Rahmen der Rechtsnachfolge auf die örtlichen Träger (Landkreise und Städte) übergehen. Nach dieser Zeit sind die Verträge in eigener Verantwortung neu zu verhandeln. Dies bedeutet, dass im Bereich Entgeltverhandlungen perspektivisch eine personelle Verstärkung erfolgen muss. Zu beachten sein wird dann auch, dass die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen einzubinden sind.

Für den Rheingau-Taunus-Kreis ist beabsichtigt, alle Eingliederungshilfen aus einer Hand anzubieten. Daher werden die entsprechenden Leistungen des SGB IX und des SGB VIII (Hilfen gemäß § 35 a) künftig einheitlich in einer gesonderten Verwaltungseinheit im FB II erbracht. Dies bedeutet, dass die bisher schon mit der EGH befassten Mitarbeitenden aus dem FD II.1 in die neue Einheit überwechseln ebenso wie die zuständigen Mitarbeitenden der Familienberatungsstellen, FD II.6. Hinzu kommen die zusätzlichen Kolleginnen und Kollegen, die die übergehenden Fälle bearbeiten werden.

Der Kreistag hat auf die geschilderten Anforderungen auf Vorschlag der Verwaltung bereits durch die Stellenneuschaffungen für 2019 reagiert. Die Verwaltung hält sich aktuell für thematisch sehr gut und - bei Gelingen der aktuellen Stellenbesetzungsverfahren - auch personell für gut aufgestellt. Wie üblich wird die Verwaltung auch in der Zukunft weiterhin die Prozesse und Bedarfe kritisch überprüfen und ggf. weitere Personalbedarfe anmelden. Die finanziellen Bedarfe für die neuen Aufgaben werden aktuell konkret ermittelt und den Gremien im Zuge des Haushaltsverfahrens 2020 bekannt gegeben werden. Zur Jahresmitte hin sollen uns aktualisierte Fallzahlen vom LWV übermittelt werden.


Dr. Koch
(Kreisbeigeordneter)